



# Mitteilungen

01/2013

## Neue Regelungen für Minijobs

Ab 01.01.2013 wurde die Entgeltgrenze für Minijobs von 400 EUR auf 450 EUR angehoben. Darüber hinaus bringt die Reform der Minijobs Übergangsregelungen mit sich, die bis 2014 gelten. Welche Regelungen gelten, hängt von der Höhe des bisherigen bzw. aktuellen Entgelts ab.

### Bisherige Beschäftigungsverhältnisse bis 400 EUR

Bislang geringfügig Beschäftigte bleiben weiterhin versicherungsfrei. Hat ein geringfügig Beschäftigter in der Vergangenheit auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, bleibt er weiterhin rentenversicherungspflichtig. War er bislang rentenversicherungsfrei, hat er auch jetzt noch die Möglichkeit, auf seine Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten.

#### Berechnungsbeispiel:

Frau H ist bereits seit längerem als Aushilfe mit einem Aushilfslohn in Höhe von 400 EUR angestellt. Sie ist rentenversicherungsfrei.

#### Arbeitgeber:

Die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers zur Lohnsteuer und Sozialversicherung belaufen sich insgesamt auf 30% (Krankenversicherung 13%, Rentenversicherung 15%, Lohnsteuer 2%), in diesem Fall also auf 120 EUR (30% von 400 EUR). Die Umlagen U1 (Krankheit) und U2 (Schwangerschaft) betragen insgesamt 0,84 EUR (0,21% von 400 EUR).

Die gesamte Belastung des Arbeitgebers stellt sich damit weiterhin wie folgt dar:

Aushilfslohn	400,00 EUR
Pauschale Abgaben 30%	120,00 EUR
Umlagen U1 und U2	<u>0,84 EUR</u>
gesamte Belastung	<u>520,84 EUR</u>

#### Arbeitnehmer:

Aushilfslohn (brutto für netto)	400,00 EUR
Sozialabgaben	<u>0,00 EUR</u>
Auszahlungsbetrag	<u>400,00 EUR</u>

Frau H erhält also weiterhin 400 EUR ausbezahlt. Für sie ändert sich nichts.

### Neue Beschäftigungsverhältnisse ab 01.01.2013

Wer ab dem 01.01.2013 eine neue Beschäftigung mit einem regelmäßigen Einkommen von höchstens 450 EUR (bisher 400 EUR) aufnimmt, ist geringfügig beschäftigt. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist er – wie bisher – versicherungsfrei. Er ist jedoch - und das ist neu – rentenversicherungspflichtig.

Der pauschale Arbeitgeberanteil beträgt wie bisher 15% (bei Beschäftigung in einem Privathaushalt 5%). Der Arbeitnehmer muss jetzt aber zusätzlich einen eigenen Beitrag in Höhe von 3,9% (in Privathaushalten 13,9%) leisten.

Für den Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wünscht. Die Befreiung ist für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend und sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingegangen ist, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Soll also ein neuer Minijob zum 01.01.2013 aufgenommen werden und möchte sich der Arbeitnehmer von Anfang an von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, muss er dies seinem Arbeitgeber bis zum 31.01.2013 schriftlich mitteilen.

Zweite Voraussetzung für die Befreiung ist außerdem, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Hat der Arbeitnehmer also am 31.01.2013 schriftlich mitgeteilt, dass er sich von der Versicherungspflicht befreien lassen möchte, muss der Arbeitgeber dies spätestens 6 Wochen später der Minijob-Zentrale melden, damit die Befreiung auch vom 01.01.2013 an wirkt. Wenn der Arbeitgeber dies aber erst Ende März der Minijob-Zentrale meldet, beginnt die Befreiung erst ab 01.05.2013.

Ein Formular für den Antrag auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellt die Minijob-Zentrale auf ihrer Homepage zur Verfügung ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)).

Hinweis für Arbeitgeber: Den Befreiungsantrag muss der Arbeitgeber zu Nachweiszwecken, z. B. im Fall einer Sozialversicherungsprüfung, zu den Lohnunterlagen nehmen. Dieser Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale zu schicken.

Berechnungsbeispiel (ohne Befreiung von der Rentenversicherungspflicht):

Frau H wird ab dem 01.01.2013 in der Firma F als Aushilfe mit einem Aushilfslohn in Höhe von 400 EUR angestellt.

Arbeitgeber:

Die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers zur Lohnsteuer und Sozialversicherung belaufen sich auch in diesem Fall auf insgesamt 30% (Krankenversicherung 13%, Rentenversicherung 15%, Lohnsteuer 2%), hier also auf 120 EUR (30% von 400 EUR).

Die Umlagen U1 (Krankheit) und U2 (Schwangerschaft) betragen insgesamt 0,84 EUR (0,21% von 400 EUR).

Aushilfslohn	400,00 EUR
Pauschale Abgaben 30%	120,00 EUR
Umlagen U1 und U2	<u>0,84 EUR</u>
gesamte Belastung	<u>520,84 EUR</u>

Die Belastung des Arbeitgebers beträgt hier – ebenso wie bei der alten Regelung – 520,84 EUR. Für ihn ändert sich also durch die neue Regelung nichts.

Arbeitnehmer:

Vom Aushilfslohn muss Frau H zur Rentenversicherung einen eigenen Beitrag in Höhe von 3,9% leisten, also 15,60 EUR (3,9% von 400 EUR).

Aushilfslohn	400,00 EUR
Beitrag zur Rentenversicherung	- <u>15,60 EUR</u>
Auszahlungsbetrag	<u>384,40 EUR</u>

Im Gegensatz zur alten Regelung erhält Frau H hier nur noch 384,40 EUR ausbezahlt.

**Bisherige Beschäftigungsverhältnisse zwischen 400,01 EUR und 450 EUR**

Für bisher rentenversicherungspflichtige Beschäftigte mit einem Entgelt zwischen 400,01 EUR und 450 EUR bleibt die Rentenversicherungspflicht bestehen. Eine Befreiungsmöglichkeit ist hier nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleibt es bis längstens 31.12.2014 bei der Versicherungspflicht (Übergangsregelung). In dieser Zeit bleibt es auch bei der alten Gleitzone Regelung. Erst wenn das Entgelt unter 400,01 EUR fällt oder in der Krankenversicherung die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen, endet die Versicherungspflicht.

Der Arbeitnehmer kann sich gegen die Geltung der Übergangsregelung entscheiden und sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Befreiungsantrag für die Kranken- und Pflegeversicherung muss aber bis zum 02.04.2013 bei der Krankenkasse, der Antrag für die Arbeitslosenversicherung bis zu diesem Termin bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

**Erhöhung eines bisherigen Entgelts bis 400 EUR auf bis zu 450 EUR**

Bei einer Entgelterhöhung in einer bisher geringfügigen Beschäftigung auf ein Entgelt von bis zu 450 EUR sind die Neuregelungen für neue Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.01.2013 anzuwenden. Es bleibt also bei der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, aber es besteht eine Rentenversicherungspflicht mit der Möglichkeit der Befreiung.

Berechnungsbeispiel:

Frau H war im Jahr 2012 als Aushilfe mit einem Aushilfslohn in Höhe von 400 EUR angestellt. Ab 01.01.2013 bekommt sie nun 410 EUR.

Arbeitgeber:

Die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers zur Lohnsteuer und Sozialversicherung belaufen sich auch hier auf insgesamt 30% (Krankenversicherung 13%, Rentenversicherung 15%, Lohnsteuer 2%), in diesem Fall also auf 123 EUR (30% von 410 EUR).

Die Umlagen U1 (Krankheit) und U2 (Schwangerschaft) betragen insgesamt 0,86 UER (0,21% von 410 EUR).

Aushilfslohn	410,00 EUR
Pauschale Abgaben 30%	123,00 EUR
Umlagen U1 und U2	<u>0,86 EUR</u>
gesamte Belastung	<u>533,86 EUR</u>

Die Belastung des Arbeitgebers beträgt hier 533,86 EUR.

### Arbeitnehmer:

Vom zum 01.01.2013 erhöhten Aushilfslohn muss Frau H nun zur Rentenversicherung einen eigenen Beitrag in Höhe von 3,9% leisten, also 15,99 EUR (3,9% von 410 EUR).

Aushilfslohn	410,00 EUR
Beitrag zur Rentenversicherung	- <u>15,99 EUR</u>
Auszahlungsbetrag	<u>394,01 EUR</u>

Frau H erhält damit nach der Lohnerhöhung nicht die 410 EUR, sondern nur noch 394,01 EUR ausbezahlt. Dafür genießt sie jedoch die Vorteile einer Rentenversicherung.

### **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Rentenversicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Rentenansprüchen und von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Damit wird die Beschäftigungszeit als Minijobber in vollem Umfang für die Erfüllung verschiedener Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Diese sind Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn
- Leistungen zur Rehabilitation
- ein Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen
- eine Rente wegen Erwerbsminderung
- eine Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung
- und für die Riester-Rente.

Bevor sich der Arbeitnehmer also für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, sollte er sich zunächst individuell bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung von einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.

Was der Minijob für die spätere Altersrente bringt, zeigt folgendes Berechnungsbeispiel:

Frau H arbeitet 10 Jahre lang in einem versicherungspflichtigen Minijob mit einem monatlichen Aushilfslohn von

450 EUR. Jeden Monat zahlt sie zur Rentenversicherung einen Beitrag in Höhe von 17,55 EUR (3,9% von 450 EUR).

Damit erhält sie – unter Zugrundelegung der Rechtslage zum 01.01.2013 – für jedes Beschäftigungsjahr eine monatliche Rentenanwartschaft von 4,45 EUR und damit einen monatlichen Rentenanspruch in Höhe von 44,50 EUR (4,45 EUR x 10 Jahre).

## Elektronische Lohnsteuerkarte

Ab dem 01.01.2013 ersetzt das neue ELSTAM-Verfahren die alte Lohnsteuerkarte aus Papier. ELSTAM steht für „elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“. Es soll die Kommunikation zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Finanzämtern erleichtern. Steuerliche Daten, wie z. B. Kinderfreibeträge, Steuerklassen und die Religionszugehörigkeit eines Arbeitnehmers können dann elektronisch gespeichert und übermittelt werden.

Der Arbeitgeber kann noch bis zum Ende des Jahres 2013 den Lohnsteuerabzug nach dem alten Verfahren vornehmen. Er kann also wählen, ab wann er im Laufe des Jahres 2013 das ELSTAM-Verfahren anwenden möchte. Zudem hat er die Wahlmöglichkeit, sofort mit allen Arbeitnehmern oder zu Beginn nur mit einem Teil der Arbeitnehmer in das ELSTAM-Verfahren einzusteigen. Spätestens jedoch mit der Lohnabrechnung für Dezember 2013 muss das neue Verfahren für alle Arbeitnehmer angewandt werden.

Bis zur Umstellung gelten die vorhandenen Papierbescheinigungen der Arbeitnehmer mit allen Einträgen fort.

Hinweis für Arbeitgeber: Wenn der Arbeitgeber auf das ELSTAM-Verfahren umstellt, muss er beim Arbeitnehmer nachfragen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um ein Erstbeschäftigungsverhältnis handelt. Es bietet sich an, hier dem Arbeitnehmer eine Frist, z. B. von vier Wochen, zu setzen. Äußert sich der Arbeitnehmer innerhalb der Frist nicht, ist von einem Erstbeschäftigungsverhältnis auszugehen.

Hinweis für Arbeitnehmer: Alle antragsgebundenen Freibeträge, mit Ausnahme der bereits mehrjährig beantragten Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, müssen für 2013 neu beantragt werden.